



## Voraussetzungen für die Gründung einer Einrichtung der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

(Stand: Februar 2019)

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Personen und Organisationen, die ein erlaubnispflichtiges Angebot für Kinder und Jugendliche begründen wollen. Hierbei kann es sich z.B. um eine Wohngruppe der Hilfen zur Erziehung, um ein Heim für junge Menschen mit Beeinträchtigungen, um eine Tagesgruppe, eine Erziehungsstelle, eine Mutter-Kind-Gruppe, ein Jugendwohnheim oder um ein Angebot des Betreuten Wohnens handeln.

Dem Betriebserlaubnisverfahren liegen die §§ 45 - 48a SGB VIII zu Grunde. Darüber hinaus sind folgende rechtliche Grundlagen und Empfehlungen zu beachten:

- § 8 SGB VIII und Empfehlung zu Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII
- § 72 SGB VIII
- § 78a-g SGB VIII und Empfehlungen zum Rahmenvertrag nach § 78 SGB VIII
- § 22 AGKJHG

Weitere für Sie relevante Empfehlungen und Merkblätter finden Sie auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter <http://www.bagljae.de/empfehlungen/>

und auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung <https://lsjv.rlp.de/de/buergerportaleservice/downloads/kinder-jugend-und-familie/>.



Um eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII zu erlangen, sind folgende Schritte erforderlich:

## 1. Träger

Wenn Sie als neuer Träger ein erlaubnispflichtiges Jugendhilfeangebot begründen wollen, müssen Sie nachweisen können, dass Sie aufgrund Ihrer Qualifikation und / oder mehrjähriger Jugendhilfe- und Leitungserfahrung den Schutz der im geplanten Angebot betreuten jungen Menschen gewährleisten können.

Für die Betriebserlaubnis benötigen wir daher von Ihnen folgende Unterlagen:

- Nachweis über die Rechtsform des Trägers und rechtsverbindliche Angabe des / der Vertretungsberechtigten (z.B. aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug, Vereinsatzung, Gesellschaftervertrag)
- Ggf. Organigramm
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis „zur Vorlage beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Referat 35“ (= behördliches Führungszeugnis). Sie erhalten das Führungszeugnis nach Sichtung von uns zurück.
- **Nachweis der Liquidität:** Grundlage hierfür ist die vorgesehene **Platzzahl** und das vorgesehene **Entgelt**. Auf dieser Grundlage errechnet sich für einen Zeitraum von **3 Monaten** die Höhe der nachzuweisenden Eigenmittel.

Der Liquiditätsnachweis kann z. B. in Form von festgelegten Konten, dem Einräumen eines Kreditrahmens über die erforderliche Summe über o. g. Zeitraum, einer Patronatserklärung / -bürgschaft oder von Bankbürgschaften erfolgen.

Um Ihrer Trägerverantwortung gerecht werden zu können, benötigen Sie darüber hinaus fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie Wissen über Personalführung und Arbeitsrecht.

## 2. Bauliche Voraussetzungen

- Vor der Anmietung oder dem Kauf einer Immobilie nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf! Gleiches gilt, falls Sie Umbaumaßnahmen planen, die über geringfügige Renovierungen hinausgehen.
- Die erforderlichen baulichen Bedingungen sind mit der örtlichen Stadt- bzw. Kreisverwaltung unter Hinweis auf § 50 ff Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und in Absprache mit uns zu klären.

Abhängig vom Bauvorhaben sind ein Bauantrag, ein Antrag auf Nutzungsänderung als Jugendhilfeeinrichtung oder ggf. ein Antrag auf Aktualisierung der vorhergehenden

Nutzungsänderung mit Angaben zum vorgesehenen Angebot (Betreuungssetting, Ziel- und Altersgruppe, Platzzahl) zu stellen.

Wenn das Bauamt zu dem Ergebnis kommt, dass keine Nutzungsänderung erforderlich ist, benötigen wir hierzu eine schriftliche Mitteilung des Bauamts.

Die Räumlichkeiten müssen den aktuellen brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen. In der Regel erfolgt im Zuge des Nutzungsänderungs-verfahrens eine Begehung der Räumlichkeiten durch einen Brandschutzsach-verständigen. Wenn kein Nutzungsänderungsverfahren notwendig ist, empfehlen wir grundsätzlich eine brandschutztechnische Begutachtung.

Vor Inbetriebnahme eines Angebots ab vier Plätzen muss ein Brandschutz-sachverständiger die Nutzung der Räumlichkeiten freigeben. Dies kann z.B. in Form eines Bauabnahmescheins, einer brandschutztechnischen Stellungnahme und durch eine schriftliche Mitteilung erfolgen, dass alle Brandschutzauflagen erfüllt sind.

Bei Angeboten unter vier Plätzen bestehen die brandschutztechnischen Mindestanforderungen darin, dass, gemäß der gesetzlichen Grundlagen, Rauchmelder angebracht sind und in der Küche ein Fettbrandlöscher oder eine Fettlöschdecke zur Verfügung stehen. Abhängig von den räumlichen und örtlichen Gegebenheiten behalten wir uns jedoch vor, ggf. auch bei einer Platzzahl unter vier eine brandschutztechnische Begehung anzufordern.

- Der Küchen- und Sanitärbereich muss veterinär- und gesundheitsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Meistens erfolgt diese Überprüfung ab vier Plätzen im Rahmen des Nutzungsänderungsverfahrens auf Veranlassung des Bauamts. Wenn kein Nutzungsänderungsverfahren durchgeführt wird, eine Begehung der Fachbehörden jedoch erforderlich ist, kann sich der Träger direkt an das Gesundheits- und Veterinäramt wenden, in dessen Zuständigkeitsbereich das Angebot eröffnet werden soll. Die Begehungsbereiche des Gesundheits- und Veterinäramtes sind mit dem Antrag vorzulegen oder nachzureichen.
- Liegt ein Grundriss der Räumlichkeiten vor, bitten wir darum, diesen mit den Antragsunterlagen an uns zu versenden.

### 3. Personal

Grundlage für die Anstellung pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die „Vereinbarung über die Voraussetzung der Eignung von pädagogischem Personal nach § 45 Abs. 2 SGB VIII in Heimen und anderen Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe in Rheinland-Pfalz“.

### 3.1 Leitung

Für die Gesamt- / Einrichtungsleitung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis „zur Vorlage beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Referat 35“

(= behördliches Führungszeugnis) anzufordern. Die Leitung erhält das Führungszeugnis nach Sichtung von uns zurück.

Von der pädagogischen Leitung der Einrichtung bzw. der mit der fachlichen Anleitung und Begleitung der Betreuungskräfte betrauten Leitungsebene (z. B. Fachbereichsleitung oder Fachberatung) sind dem Landesjugendamt die Daten des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses über den Personalmeldebogen (siehe 3.2) zu nennen.

Sowohl von der Gesamtleitung als auch von der untergeordneten Leitungsebene (s.o.) sind darüber hinaus folgende Unterlagen vorzulegen:

- tabellarischer Berufs-Lebenslauf
- Nachweis über die fachspezifische Qualifikation
- Nachweis über einschlägige mehrjährige Berufserfahrung im angestrebten Arbeitsgebiet.

### 3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vor der Einstellung ist ein vollständig ausgefüllter Personalmeldebogen (siehe

[https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder\\_Jugend\\_Familie/Antraege/Stat\\_H\\_Personalbogen\\_Meldung.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Antraege/Stat_H_Personalbogen_Meldung.pdf)) vorzulegen der u.a. folgende Angaben enthält:

- Qualifikation mit Abschluss
- Einstellungsdatum
- Polizeiliches Führungszeugnis (gem. § 30a BZRG) ohne / mit Eintrag vom ...  
Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis bei Einstellung nicht älter als drei Monate sein sollte.

Diese Personalmeldung erfolgt unabhängig von der Stichtagsmeldung und ist zeitnah zum Einstellungsdatum an das Landesjugendamt zu senden.

#### 4. Konzeption

Vor Eröffnung der Einrichtung ist eine Konzeption für das erlaubnispflichtige Angebot vorzulegen. Die **Konzeption** soll u.a. Aussagen machen über:

- Struktur, Organisation, Angebotsspektrum und Erfahrungen des Trägers
- Ggf. Struktur der Gesamteinrichtung
- Standort und räumliche Gegebenheiten des Angebots
- Verortung im Sozialraum
- Zielgruppe
- Ausschlusskriterien
- Rahmenbedingungen des Angebots (Rechtsgrundlage, Platzzahl, ggf. Gruppenstärke, Beschulungsmöglichkeiten, ggf. Möglichkeiten der beruflichen Bildung / Ausbildung)
- Personal (Fachqualifikation, Stellenschlüssel, ggf. Bezugsbetreuungssystem, nächtliche Betreuung, Rufbereitschaft)
- Aufnahmeverfahren
- Darstellung der grundlegenden pädagogischen (und ggf. therapeutischen) Arbeitsprinzipien
- Eltern- und Angehörigenarbeit
- Beteiligungsformen der Kinder und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten
- Möglichkeiten zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten
- Möglichkeiten der Krisenprävention und -intervention
- geplante Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

Bei Angeboten für minderjährige Flüchtlinge ist das Konzept um folgende Aspekte zu ergänzen:

- Tagesstruktur (insbesondere bis eine Beschulung im Regelsystem oder eine berufsbildende Maßnahme möglich sind)
- Sprachliche und gesellschaftliche Integration
- Bildungs- und berufliche Integration

Bei Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen ist das Konzept um folgende Aspekte zu ergänzen, wenn in der Einrichtung freiheits-beschränkende und / oder freiheitsentziehende Maßnahmen angewandt werden:

- Standards, Handlungsempfehlungen und Verfahrensabläufe im Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungs- und ggf. Sonderdienst muss sich schlüssig aus der Konzeption und in Übereinstimmung mit der Personalberechnung (siehe Punkt 5) ergeben. Wenn Sie eine Hauswirtschaftskraft beschäftigen, ist deren Stellenanteil in der Konzeption zu benennen.

Auf Grundlage dieser Konzeption formulieren Sie später die Leistungsbeschreibung für Ihr Angebot, die zusammen mit der Betriebserlaubnis für Ihre künftige Leistungs- und Entgeltvereinbarung zentral ist.

## 5. Personalberechnung

Zusammen mit der Konzeption ist für das erlaubnispflichtige Angebot eine Errechnung des Mindestpersonalbedarfs für das Jugendhilfeangebot vorzulegen. Entsprechende Vordrucke stellen wir Ihnen zur Verfügung.

Im Einklang mit der Konzeption ergeben sich die Festsetzung des Mindestpersonalbedarfs über die Kalkulation der Betreuungszeiten, die Abdeckung von Diensten durch ein oder mehrere Fachkräfte sowie die Zeiten für übergreifende Tätigkeiten in Relation zur durchschnittlichen Jahresarbeitszeit einer Vollzeitfachkraft. Dieser errechnete Mindestpersonalbedarf wird in der Betriebserlaubnis festgeschrieben.

## 6. Inbetriebnahme des Angebots

Nachdem Sie für das Jugendhilfeangebot die Betriebserlaubnis erhalten haben, können Sie Ihr Angebot in Betrieb nehmen. Gemäß § 47 SGB VIII melden Sie uns bitte unverzüglich die Betriebsaufnahme unter Angabe von

- Name und Anschrift des Trägers
- Art und Standort des Angebots
- Anzahl der belegten Plätze bei Eröffnung
- Namen der Leitung
- Betreuungskräfte (über Personalmeldebogen) und Personalbestand bei Eröffnung (besetzte Stellenanteile)

## Weitere Hinweise

Wir empfehlen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Kontakt mit dem örtlichen Jugendamt aufzunehmen, zumal hier die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 78a-g SGB VIII und die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zu treffen sind. Zudem sollten Sie diesen Kontakt auch dazu nutzen, Bedarfe des örtlichen Jugendamts zu eruieren, um Ihr Angebot ggf. weiterentwickeln oder modifizieren zu können.

Es wird weiterhin empfohlen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Kontakt mit den örtlichen Schulen (Grund-, Realschule plus, ggf. Förderschule) aufzunehmen, da die Gründung einer Einrichtung auch schulorganisatorische Konsequenzen hat.

Hinsichtlich des Schulbesuches ist zu beachten, dass es in Rheinland-Pfalz **keine öffentliche Sonderschule (E)** zur Förderung des sozial-emotionalen Lernens gibt. Daher ist eine Aufnahme von Schülerinnen und Schüler aus diesen Schulen anderer Bundesländer zunächst mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Einzelfall abzuklären.

Vor Erteilung der Betriebserlaubnis erfolgt in der Regel eine örtliche Überprüfung der Räumlichkeiten durch das Landesjugendamt.

Nähere Informationen erhalten Sie in einem Beratungsgespräch durch die abschließend aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Barbara Liß  
Telefon 06131 967-374  
Telefax 06131 967-12374  
E-Mail: [liss.barbara@lsjv.rlp.de](mailto:liss.barbara@lsjv.rlp.de)

Ansgar Meerheim  
Telefon 06131 967- 484  
Telefax 06131 967-12484  
E-Mail: [meerheim.ansgar@lsjv.rlp.de](mailto:meerheim.ansgar@lsjv.rlp.de)

Ingo Rotarius  
Telefon 06131 967-365  
Telefax 06131 967-12365  
E-Mail: [rotarius.ingo@lsjv.rlp.de](mailto:rotarius.ingo@lsjv.rlp.de)

Magdalena Mönig  
Telefon 06131 967-443  
Telefax 06131 967-12443  
E-Mail: [moenig.magdalena@lsjv.rlp.de](mailto:moenig.magdalena@lsjv.rlp.de)

Timo Semmelrogge  
Telefon 06131 967-165  
Telefax 06131 967-12165  
E-Mail: [semmelrogge.timo@lsjv.rlp.de](mailto:semmelrogge.timo@lsjv.rlp.de)

## Kontakt:

**Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung**  
**-Landesjugendamt , Referat 35-**  
**Fax: 06131-967-365**  
**Rheinallee 97 – 101**  
**55118 Mainz**